

Stand: aktualisiert am 05.05.2021

Besuchskonzept

Rechtsgrundlage

Im Besuchskonzept sind grundsätzlich die aktuell gültigen Rechtsvorschriften (insbesondere auch der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung sowie die Pflege-Covid-19-Verordnung) sowie die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der zuständigen Gesundheitsämter sowie der zuständigen Senatsverwaltungen zu beachten.

Rechtsgrundlage der Berliner Heimaufsicht ist § 1 in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 Ziffer 6, 11 Abs. 2 Ziffer 8, 13 Abs. 2 Ziffer 4 und 16 Abs. 1 Ziffer 9 Wohnteilhabegesetz.

Grundsatz

Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung dürfen täglich Besuch empfangen; hiervon ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen.

Im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion in der Einrichtung kann die Leitung der Einrichtung im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung für die Bewohnerinnen und Bewohner, an der das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen ist, die Besuchsregelung einschränken oder ein befristetes Besuchsverbot festlegen.

Nicht eingeschränkt werden darf der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden- Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen, Besuche aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) sowie Besuche von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung, der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur weiteren, auch körpernahen, Grundversorgung (z. B. Friseure, Fußpflege) sind unter Einbeziehung in das Schutz- und Hygienekonzept, stets zulässig. Ehrenamtlichen, die innerhalb der Einrichtung Teilangebote durchführen, ist der Zutritt ebenfalls zu ermöglichen.

Im Bereich der Betreuung werden nun Gruppenangebote in geschlossenen Räumen mit einer Obergrenze von bis zu 20 Personen angeboten.

Die Anordnungen vom Gesundheitsamt haben Vorrang.

Anzahl der Besucher

BewohnerInnen von stationären Pflegeeinrichtungen dürfen von bis zu zwei Personen Besuch empfangen, wenn dies innerhalb der Einrichtung im Bewohnerzimmer erfolgt.

Besuche auf dem Außengelände, mit bis zu zwei Personen, sind zeitlich nicht begrenzt.

Einem Besuch geht ein SARS- Antigen Schnelltest mit – negativ- Ergebnis voraus (nicht älter als 24 Std., am besten unmittelbar vor dem Heimbesuch). Ein PCR- Nachweis, kann ebenso vorgelegt werden (24 Std. Gültigkeit)

Ausnahmen von der Testpflicht bei Besuchern:

2. Coronaverordnung

§6c Ausnahmen für Testpflicht:

1. **Geimpfte** Personen deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurück liegt.
2. Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegende positives PCR Testergebnis auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid -19 erhalten haben.
3. 3. Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCT Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Besuchszeiten

Die Besuchsregelung sieht feste Besuchszeiten vor, als auch Wege zur Vereinbarung von individuellen Besuchszeiten.

Mo.:	Di.:	Mi.:	Do.:	Fr.:	Sa.:	So.:
9.00h – 11.30h	09.00h - 11.30h	09.30h- 11.30h	09.00h – 11.30h	09.00h – 11.30h	10.00h – 11.30h	10.00h – 11.30h
15.00h – 19.00h	15.00h – 19.30h	15.00h – 18.00h	15.00h – 18.00h	15.00h – 19.30h	15.00h – 18.00h	15.00h – 18.00h

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, individuelle Besuchszeiten zu vereinbaren.

Bei Schwerstkranken und Sterbenden sind auch wesentlich längere Besuchszeiten, auch zu den durchgehenden Tag- und Nachtzeiten möglich.

Bereiche/Treffpunkte für Besuche

Besuche von Einzelzimmer-Bewohnenden in deren privaten Räumlichkeiten ist unter strengerer Beachtung der Hygieneregeln und mit Erlaubnis des Bewohnenden (bzw. des gesetzlichen Vertreters) möglich.

Besuche von Doppelzimmer-Bewohnenden in deren privaten Räumlichkeiten ist unter strengerer Beachtung von und dem Einverständnis des Bewohnenden und des/der Mitwohnenden (bzw. deren gesetzlicher Vertretungsperson/en) möglich. Bei nicht einwilligungsfähigen Bewohnenden ohne gesetzliche Vertretungsperson ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln. Bei fehlendem Einverständnis des/der Mitwohnenden (bzw. deren gesetzlicher Vertretungsperson) sind Möglichkeiten der Lösung zu finden; dies soll mit besonderem Nachdruck im Falle eines/r schwerstkranken oder sterbenden Bewohnenden geschehen, bei dem es keine Besuchseinschränkungen geben soll.

Anmeldung

Besuchswünsche ausserhalb der angegebenen Zeiten, sollen grundsätzlich im Voraus angezeigt werden (**während der Bürozeiten von Mo.-Fr. von 08.00h-16.00h- 030/ 8471888-20**). In begründeten Einzelfällen kann hiervon in Rücksprache mit der Leitung abgewichen werden

030 / 847 18 88- 45 Pflegedienstleitung;

030 / 847 18 88- 46 Einrichtungsleitung.

Zu Beginn des Besuchs muss jeder BesucherIn sich mit: Name des Besuchers, Name des Gastes; Tag, Uhrzeit, Kontaktdaten in die Besucherliste eintragen. Diese Angaben sind erforderlich um im Falle einer festgestellten SARS-CoV-2-Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen werden nach vier Wochen vernichtet. Die Regeln zum Datenschutz werden beachtet.

Mit der Unterschrift bestätigen die Besuchenden gleichzeitig, die Richtigkeit der gemachten Angaben sowie die Hygieneregeln gelesen zu haben und diese auch einzuhalten.

Einzuhaltende Hygieneregeln

Folgende Hygieneregeln sind einzuhalten:

- Anmeldeprozedur vor/bei Besuchsbeginn ist einzuhalten (Besucherliste liegt im Eingangsbereich aus).
- Jede-r BesucherIn, Gast hat eine FFP 2 Maske innerhalb der Einrichtung zu tragen. Der/Die BewohnerIn hat lediglich eine medizinische Gesichtsmaske (OP- Maske) zu tragen.
- Nach unmittelbarem Betreten der Einrichtung muss von den BesucherInnen eine Händedesinfektion durchgeführt werden. Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung stehen unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zur Verfügung.
- Der Besuchsort ist direkt aufzusuchen. Bei einem ersten Besuch erfolgt ggf. durch eine/einen Mitarbeiter/-in eine Einweisung, damit ein direktes Aufsuchen des Treffpunktes sichergestellt wird.
- Ein Besuch im Außenbereich ist für maximal 2 Stunden, von bis zu zwei Personen möglich.
- Grundsätzlich ist immer ein Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten.

Sowohl im Innen- als auch im Außenbereich haben die BesucherInnen eine Mund-Nasen-Bedeckung, zu tragen.

Die Besucher/-innen werden ausdrücklich aufgefordert, eigene Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. FFP-2-Masken mitzubringen.

Die Bewohner/-innen erhalten entsprechende Mund-Nasen-Bedeckungen von der Einrichtung.

Die Ausnahmeregelungen nach § 4 Abs. 4 und 5 SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung finden Anwendung. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen bzw. eine solche Bedeckung nicht tolerieren können.

Sonstige Abweichungen bedürfen immer der einvernehmlichen Klärung mit der Einrichtungsleitung bzw. mit dem dafür Zuständigen der Einrichtung

Frau Alina Kregel, PDL,
Frau Gunda Mitscherling EL

- BesucherInnen wird auch das Schieben des Rollstuhls für ihre An- und Zugehörigen ermöglicht. Da hierbei der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist auch im Freien eine FFP2- oder FFP3-Maske von der den Rollstuhl schiebenden Person zu tragen. In geschlossenen Gemeinschaftsräumen besteht nicht nur für die besuchende

Person, sondern grundsätzlich auch für die Person im Rollstuhl die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Das Verbringen in den Rollstuhl und aus dem Rollstuhl heraus hat durch das Pflegepersonal zu erfolgen.

- Die Besucher/-innen werden gebeten, bei Bedarf ausschließlich die ausgewiesene(n) Besuchertoilette(n) zu benutzen.
- Das Bewohnerzimmer ist vor und nach dem Besuch (und möglichst auch während des Besuchs) gründlich zu lüften. Individuelle Vereinbarungen bei Besuche auf den Bewohnerzimmern sind einzuhalten.

Die Hygienemaßnahmen innerhalb der Einrichtung gelten auch für die BesucherInnen der Schwerstkranken und Sterbenden. Auf deren Wunsch hin wird nach Möglichkeit die Unterbringung in einem Einzelzimmer arrangiert. In diesem Zimmer kann von den Hygienemaßnahmen abgewichen werden.

Für bettlägerige BewohnerInnen und hier insbesondere Menschen mit fortgeschrittener Demenz bzw. schweren kognitiven Einschränkungen oder weit fortgeschrittenen Erkrankungen und schwerwiegenden Leistungseinbußen im Einzelzimmer, kann ebenfalls von den Hygienemaßnahmen abgewichen werden.

Beim Vorliegen oder dem Verdacht auf eine COVID-19-Infektion von Schwerstkranken und Sterbenden erhalten die Besuchenden eine geeignete Schutzausrüstung (mindestens FFP 2, ggf. auch Visier, Schutzkittel, Einmalhandschuhe usw. soweit erforderlich) von der Einrichtung. Eine Einweisung zum Tragen und zum An- und Ablegen erfolgt durch das Pflegepersonal.

Ein Abfallbehälter zur Entsorgung von Einmalartikeln steht im Ausgangsbereich des Zimmers zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichteinhalten der vorgeschriebenen und/oder im Einzelfall vereinbarten Hygiene- und Besuchsregeln Sanktionen nach sich führen können. Im schlimmsten/wiederholten Fall kann auch ein Besuchsverbot befristet ausgesprochen werden. Dieses befristete Besuchsverbot ist der Heimaufsicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 Wohnteilhabegesetz vom Träger der Einrichtung anzuzeigen.

Schnelltests für Besuchende und sonstigen Personen sowie Dienstleistern (nicht Mitarbeitende der Einrichtung)

Das Angebot eines Schnelltests erfolgt vor Besuch eines-r BewohnerIn der Einrichtung.

Verlassen der Einrichtung/

Rückkehr nach einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung

Jede/r Bewohner/-in darf die Einrichtung zu jeder Tages- und Nachtzeit, d. h. in der Regel bis zu einem halben Tag (= 24 Stunden, also bis zu 12 Stunden), verlassen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie ggf. die sie begleitenden Personen haben sich dabei an die im öffentlichen Raum jeweils geltenden Corona-Schutzregelungen zu halten und tragen die volle Selbstverantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.

Etwaige Verbote oder einschränkende Handlungen in Bezug auf die Möglichkeit die Einrichtung zu verlassen, stellen eine freiheitsentziehende Maßnahme dar und können einen Straftatbestand darstellen.

Dies gilt nicht für Bewohner/-innen mit einem rechtsgültigen Unterbringungsbeschluss.

Beteiligung des Bewohnerbeirates

Die Mitglieder des Bewohnerbeirates haben bei der Erarbeitung des Besuchskonzeptes mitgewirkt (§ 9 Abs. 3 WTG in Verbindung mit § 4 Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung).

Jedes Konzept ist jedoch nur wirksam, wenn sich alle Betroffenen/Beteiligten an die vorgegebenen Regeln halten.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen gibt es keinen 100%igen Schutz. Nur gemeinsam ist es möglich, das Risiko einer Infizierung mit dem SARS-CoV-2-Virus für die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtung so gering wie möglich zu halten und nachhaltig die soziale Teilhabe von den Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen.

Berlin, den 05.05.2021

G. Mitscherling
Einrichtungsleitung